



# Stadt *Anzeiger*

## Offizielle Namen für Neubrandenburger Plätze

Kennen Sie den „Schützenwall“, die „Konzerthauswiese“ oder den „Wollweberplatz“?

In Neubrandenburg gibt es zurzeit viele Plätze, die entweder keinen offiziellen Namen tragen oder gar nicht benannt und daher auch nicht im öffentlichen Bewusstsein sind.

Diese Plätze sind teilweise in jüngerer Zeit entstanden jedoch oft auch mit einer interessanten Vergangenheit verbunden und wichtige Bausteine der Stadtgeschichte.

Um solche Plätze wieder stärker in den Focus der Öffentlichkeit zu rücken, plant die Stadt Neubrandenburg neue und historische Plätze offizielle zu benennen. Die Benennung der Plätze dient sowohl der Bekanntmachung und Identifikation der Plätze als auch der Orientierung auf der Grundlage einer einheitlichen Anwendung. Nach Möglichkeit sollen die kurzen und prägnanten Namen Bezug zur Neubrandenburger Geschichte nehmen. Ziel der Stadt ist es zukünftig auch die bewusste planerische und architektonische Gestaltung und Ausprägung zu erreichen, um die Platzstruk-

tur zum Ausdruck zu bringen. Adressänderungen wird es im Zusammenhang mit der Benennung dieser Plätze nicht geben. In einem ersten Schritt erhalten zunächst 16 Plätze in und nahe der Neubrandenburger Innenstadt einen offiziellen Namen. Je nach Bedarf werden in Zukunft weitere Plätze mit einem offiziellen Namen benannt. Eine entsprechende Beschilderung vor Ort soll die Plätze dann in einem nächsten Schritt für Neubrandenburger und Gäste sichtbar machen.

Möchten Sie mehr über diese Plätze erfahren? Per Luftbild von Neubrandenburgs Innenstadt entdecken Interessierte im Geodatenportal der Stadt Neubrandenburg unter [www.neubrandenburg.de/link/historische-plaetze](http://www.neubrandenburg.de/link/historische-plaetze) die Standorte und erfahren per Mausclick Wissenswertes zu jedem der 16 Plätze. Neben Erläuterungen zur Lage und Geschichte sind auch ein historischer Kartenausschnitt und ein historisches Bild zu finden.



## Reuterzitate auf dem Marktplatz

Die Schönheit Neubrandenburgs und seiner historischen Gebäude hat Fritz Reuter zum Schreiben und Dichten inspiriert. So finden sich wohlklingende Zitate über das Palais der herzoglichen Familie des Herzogtums Mecklenburg-Strelitz, das alte Rathaus auf dem Marktplatz oder den Liebreiz der Stadt Neubrandenburg in den Werken Reuters wieder.

Um diese Gedanken des großen niederdeutschen Dichters und Schriftstellers für die Gäste und Besucher der Stadt und natürlich für die Neubrandenburger selbst erlebbar zu machen, wurden am Lüftungsbauwerk der Tiefgarage (Ausgangsbauwerk) auf dem Marktplatz großflächige Ban-

ner angebracht, die Auszüge und Zitate aus Reuters Werken zeigen. Reuters wohlklingende Worte sprechen für sich und werben so gleichzeitig für unsere Stadt.

Im Zusammenhang mit historischen Aufnahmen des Palais und des alten Rathauses bildet die Installation einen Kontrast zum modernen, mit dem Deutschen Lichtpreis 2011 ausgezeichneten Marktplatz und lädt so zum Verweilen, Philosophieren und Erinnern ein. Mit Hilfe der Darstellungen und Zitate können auch den Besuchern der Stadtführungen die Geschichte Neubrandenburgs und so manche Anekdote aus Reuters Leben näher gebracht werden.



## Namensbeschriftung am Findlingsstein auf dem Neuen Friedhof

Für die Grabstellen der Grabgemeinschaftsanlage „An der Lichtung“ auf dem Neuen Friedhof in der Oststadt besteht ab sofort die Möglichkeit einer Namensbeschriftung am Findlingsstein im Bereich der gemeinschaftlichen Platzfläche für die Blumenablage.

Vorgesehen ist eine Namensbeschriftung mit Vor- und Zuname. Die Namen werden in fortlaufender Reihe am Stein befestigt. Die Ausführung erfolgt nach Auftragseingang in regelmäßigen Abständen. Die Namensbeschriftungen können auf dem Neuen Friedhof

bei Frau Warnke oder Herrn Schröder in Auftrag gegeben werden.

Für Rückfragen und bei weiterem Beratungsbedarf steht die Friedhofsverwaltung des Neuen Friedhofes unter der Telefonnummer 0395 7074178 gerne zur Verfügung.

**Ein Baum fürs Leben**  
Pflanzfest im  
Neubrandenburger Babywald  
am 6. April 2013



[www.nordkurier.de/babywald](http://www.nordkurier.de/babywald)

## Aktuell in der Kunstsammlung Neubrandenburg

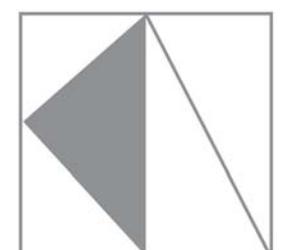
Ausstellung Thomas Hartmann und Meisterschüler, Akademie der Bildenden Künste Nürnberg

## AUF DIREKTEM UMWEG ODER: MALEREI ALS HALTUNG

noch bis zum 17. März 2013

Mit 28 Werken aus den Jahren 2010 bis 2013 präsentieren sich sechs Meisterschüler der von Professor Thomas Hartmann geleiteten Klasse für Freie Malerei an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg: Birke Bonfert, Tobias Buckel, Fatma Güdü, Ludwig Hanisch, Mina Kim und Jasmin Schmidt bieten mit ihren in Technik und

Größe sehr unterschiedlichen Exponaten manche Überraschung in der Kunstsammlung Neubrandenburg. In diese abwechslungsreiche Ausstellung sind neun aktuelle Arbeiten von Thomas Hartmann integriert. Die Kunstsammlung Neubrandenburg ist dienstags bis sonntags von 10 bis 17 Uhr geöffnet.



KUNSTSAMMLUNG  
NEUBRANDENBURG

## Alles kommt unter den Hammer – Versteigerung von Fundsachen im Rathaus!

Wann: 6. März 2013  
Wo: Ratssaal  
Beginn: 15 Uhr

gelangen u. a.: Fahrräder (teils reparaturbedürftig, nicht verkehrssicher), Schmuck/Uhren, elektronische Kleingeräte und Kleidungsstücke. Telefonische Anfragen werden unter der Rufnummer 0395 555 1111 beantwortet.

Die Versteigerungsgegenstände können ab 14:30 Uhr besichtigt werden. Zur Versteigerung

### Glückwünsche zum 101. Geburtstag

Ihren 101. Geburtstag beging:

**Frau Gerda Kurth**

Die Jubilarin erhielt Glückwünsche der Stadt und des Landes.

### Glückwünsche zur goldenen Hochzeit

Das Fest der goldenen Hochzeit feierten:

**Marlies und Gerhard Sahn**  
**Hilde und Kurt Koglin**  
**Erika und Peter Jochens**  
**Ingrid und Horst Ruppertsberg**  
**Edith und Werner Witt**  
**Edda und Dietrich Graack**  
**Christine und Adolf Schleif**

Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.



### Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit

Das Fest der diamantenen Hochzeit feierten:



**Katharina und Heinz Neumann**

sowie

**Hildegard und Horst Weule**  
**Margot und Erwin Göshel**

Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

## Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

allen Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburgern, die heute oder in den vergangenen Tagen Geburtstag haben oder hatten.  
 Ein hohes Geburtstagsjubiläum begingen:

Frieda Rautenberg, 98  
 Erika Tabert, 94  
 Irmgard Claaßen, 93  
 Erika Heyse, 93  
 Ilse Grabow, 92  
 Ilse Schmidt, 92  
 Gertrud Bludau, 92  
 Elisabeth Siebeneicher, 92  
 Erika Witthuhn, 91  
 Erika Boldt, 91  
 Dorothea Forbrich, 91  
 Max Rehse, 91  
 Helene Schulze, 91  
 Hildegard Niemann, 91  
 Lucia Pingler, 91  
 Martha Bohs, 91  
 Eleonore Behlke, 90  
 Martha Mau, 90  
 Gisela Krumm, 90  
 Hildegard Baltzke, 90  
 Reinholde Becker, 90  
 Anneliese Fischer, 90  
 Else Bialek, 90  
 Margarete Roloff, 90  
 Gertraud Sejk, 89

Dorothea Ossowski, 89  
 Walter Thürsam, 89  
 Elisabeth Kurtzahn, 89  
 Frieda Pietsch, 89  
 Erna Schadowski, 89  
 Elfriede Schröder, 89  
 Gerda Meyn, 88  
 Lieselotte Schmidt, 88  
 Hans Krüger, 88  
 Günther Meistring, 88  
 Kurt Reschke, 88  
 Gertrud Bildge, 88  
 Liese Wolff, 88  
 Irmgard Rehse, 88  
 Wanda Wink, 88  
 Erwin Krebs, 88  
 Irene Wehner, 88  
 Henny Hagemann, 88  
 Maria Heuer, 88  
 Elsbeth Kreibich, 88  
 Giesela Vierk, 88  
 Ilse Ertelt, 87  
 Gertraude Scheel, 87  
 Helga Graulich, 87  
 Ursula Walter, 87

Ella Beise, 87  
 Anna Peter, 87  
 Joachim Milster, 87  
 Lucie Uhlig, 87  
 Fritz Gau, 87  
 Horst Conrad, 87  
 Erna Berndt, 87  
 Vera Held, 87  
 Irma Beske, 87  
 Helga Bischof, 87  
 Karl Krahl, 86  
 Alfons Drewniak, 86  
 Anna Stelzer, 86  
 Ursula Schunke, 86  
 Ursula Liebscher, 86  
 Anneliese Kark, 86  
 Waltraud Lutschewitz, 86  
 Ursel Jerke, 86  
 Christel Paesler, 86  
 Hans Papke, 86  
 Fanny Thiel, 86  
 Horst Barkow, 86  
 Ursula Meistring, 86  
 Anneliese Thederahn, 86  
 Hannelore Daberkow, 86

Margot Kownatka, 86  
 Ilse Schalm, 86  
 Hanna Matschke, 86  
 Walter Kübelbäck, 86  
 Walter Stein, 85  
 Anni Bahlke, 85  
 Irmgard Bernau, 85  
 Hilde Betker, 85  
 Annaliese Hinrichsen, 85  
 Gerhard Müller, 85  
 Marianne Stegemann, 85  
 Ingrid Ribmann, 85  
 Eleonore Halling, 85  
 Charlotte Mittelstädt, 85  
 Gottfried Schenk, 85  
 Erna Ferworn, 85  
 Erwin Wötzel, 85  
 Harald Gasnik, 85  
 Irene Pahlitzsch, 85  
 Walter Peters, 85  
 Waltraut Schillinger, 85  
 Berta Walzer, 85  
 Herbert Langschwager, 85

Stadtpräsident und Oberbürgermeister gratulieren.

Die Redaktion des Stadtanzeigers weist darauf hin, dass Alters- und Ehejubilare gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in der Meldestelle sowie im Bürgerbüro der Stadt entsprechend § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch einlegen können (Veröffentlichung im Stadtanzeiger Nr. 1 vom 30. Januar 2013)

## Mit Jazz in den Frühling

Traditionsgemäß startet Neubrandenburg mit Jazzklängen in den Frühling. Als Vorbote des 22. Neubrandenburger Jazzfrühlings findet auf Einladung des JugendBig-Band Neubrandenburg e. V. vom 15. bis 17. März 2013 der XVII. Bigband-Workshop statt. Konzerte sind am 15. März in der Johanniskirche mit Volker Schlot und Wolfgang Köhler und am 16. März im Schauspielhaus mit der Brandi-City-Band aus Berlin jeweils um 19:30 Uhr geplant. Zum Abschlusskonzert am 17. März um 15 Uhr in der Mensa der Hochschule präsentieren die Bigbands aus Mecklenburg-Vorpommern und angrenzenden Regionen im baltischen Raum sowie die Dozentenband ihr Können. Konzertkarten sind jeweils vor den Veranstaltungen erhältlich, für das Abschlusskonzert ist der



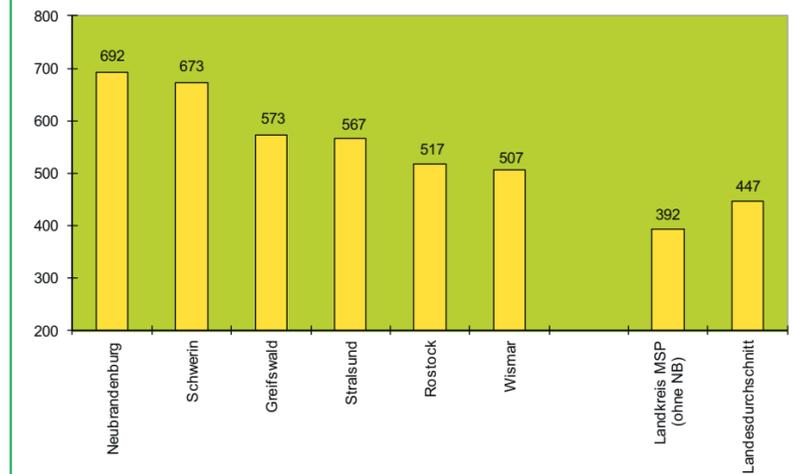
Eintritt frei. Vom 20. bis 24. März gibt es dann wieder hochkarätigen Jazz vom Feinsten beim 22. Neubrandenburger Jazzfrühling. Bunt, leise, laut, aber vor allem abwechslungsreich, ist das diesjährige Programm. Zum Eröffnungskonzert am 20. März um 20 Uhr werden Joachim Kühn, Daniel Humair und Bruno Chevillon das Publikum im Schauspielhaus mit ihrem fulminanten Spiel begeistern. Freuen können sich Jazzfans auch auf die nigerianische Sängerin Layori sowie das Trio Braff-Oester-Rohrer sowie die NDR Bigband mit dem Vibraphonisten Wolfgang Schlüter. Mit „Panzerballett“, deren Stil oft als Jazz-Metal bezeichnet wird, ist auch eine Band von der Isar dabei. Weitere Informationen und Tickets unter [www.jazzfruehling-nb.de/programm.html](http://www.jazzfruehling-nb.de/programm.html)

## +++ Fakten in Zahlen +++

### Arbeitsplatzdichte

Erwerbstätige je 1000 Einwohner 2010

Quelle: Statistisches Amt M-V



Nach den neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes M-V liegt die Stadt Neubrandenburg mit einer Arbeitsplatzdichte von 692 Erwerbstätigen je 1000 Einwohner an erster Stelle im

Vergleich der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte des Landes und bleibt ein Garant für ein gutes, breitgefächertes Arbeitsplatzangebot in der Region. Die große Anziehungskraft der

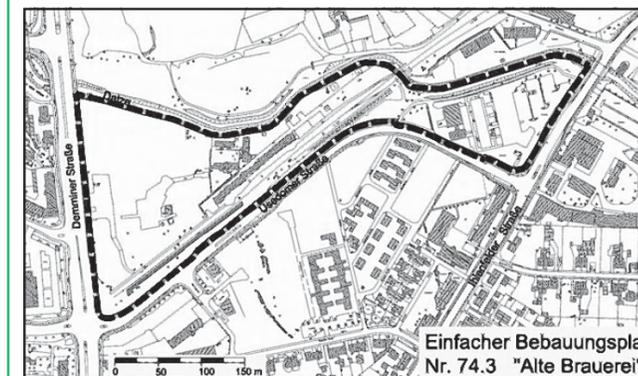
Stadt für das Umland belegen auch die aktuellen Pendlerzahlen, so kommt fast jeder zweite sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus einer anderen Gemeinde zur Arbeit nach Neubrandenburg.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74.3 „Alte Brauerei“

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 20. Dezember 2012 als Satzung beschlossene einfache Bebauungsplan Nr. 74.3 „Alte Brauerei“, begrenzt durch

- im Norden: die Datze
- im Osten: die Ihlenfelder Straße
- im Süden: den Bebauungsplan Nr. 74.2 „Wolgaster Straße“
- im Westen: die Demminer Straße,



bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist zu veröffentlichen. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 74.3 „Alte Brauerei“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung, 1. Etage, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind zurzeit:  
 Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
 Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
 Freitag 08:00 – 12:00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bezogen auf die gemäß § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erlassenen gestalterischen Festsetzungen ist gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Neubrandenburg, 27.02.2013

Dr. Paul Krüger; Oberbürgermeister

## Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Neubrandenburg–Demmin

Gemäß § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg–Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Neubrandenburg–Demmin und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandsatzung wie folgt neu gefasst:

### § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Dienstiegel

- (1) Die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Zweckverband“ genannt).
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Neubrandenburg–Demmin“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Neubrandenburg. Er führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift „Zweckverband für die Sparkasse Neubrandenburg–Demmin“.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

### § 2 Aufgabe, Haftung

- (1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Trägerschaft einer Zweckverbandsparkasse, die den Namen „Sparkasse Neubrandenburg–Demmin“ (im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt) führt.
- (2) Grundsätzlich dürfen die Verbandsmitglieder weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Trägerschaften des Landkreises auf Grund Rechtsnachfolge gemäß § 41 Abs. 1 LNOG M-V. Der Landkreis stellt sicher, dass dabei die Interessen der Sparkasse sowie die Vertraulichkeit von Daten und Informationen gewahrt werden.
- (3) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Mecklenburg–Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 1 dieser Satzung.

### § 3 Organe

Organe sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

### § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:
 

|   |                         |
|---|-------------------------|
| die Stadt Neubrandenburg                  | mit 60 <span> </span> % |
| der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | mit 40 <span> </span> % |
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Vertreter ihrer Körperschaften der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg und der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an. Stellvertreter für die geborenen Vertreter sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktionen im Zweckverband wahrnehmen.
- (4) Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung am Zweckverband weitere Vertreter in die Verbandsversammlung:
 

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| Stadt Neubrandenburg                  | 11 Vertreter |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 7 Vertreter  |
- (5) Die Vertreter der Stadt Neubrandenburg haben 12 Stimmen, die Vertreter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte haben acht Stimmen in der Verbandsversammlung.
- (6) Die weiteren Vertreter gemäß Absatz 4 in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte nach § 156 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 KV M-V gewählt. In gleicher Weise ist für jeden dieser Vertreter ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.

### § 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht dem Verbandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:
  1. Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter;
  2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;

3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 6 Abs. 1 SpkG M-V) und Wahl des Vorsitzenden (§ 10 Abs. 2 SpkG M-V);
  4. die Auflösung der Sparkasse;
  5. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
  6. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse;
  7. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 SpkG M-V.
- (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

### § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertreter anwesend sind; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

### § 8 Entschädigungen

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Betrages.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

### § 9 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch einen Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegen:
  1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
  2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
  3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

### § 10 Tätigkeitsdauer

Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, jedoch längstens 6 Monate im Amt.

### § 11 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstiegel zu versehen.

### § 12 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

### § 13 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

- (2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

### § 14 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandsparkasse nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis teil.
- (2) Abweichend von Absatz 1 nehmen die Verbandsmitglieder an den ersten fünf Ausschüttungen nach folgendem Verhältnis teil:
 

|  |                     |
|--|---------------------|
| Stadt Neubrandenburg:                  | 70 <span> </span> % |
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: | 30 <span> </span> % |
- (3) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke, insbesondere für Investitionen verwendet werden.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis.

### § 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl; § 152 Absatz 5 KV M-V bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V anzuzeigen.

### § 16 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

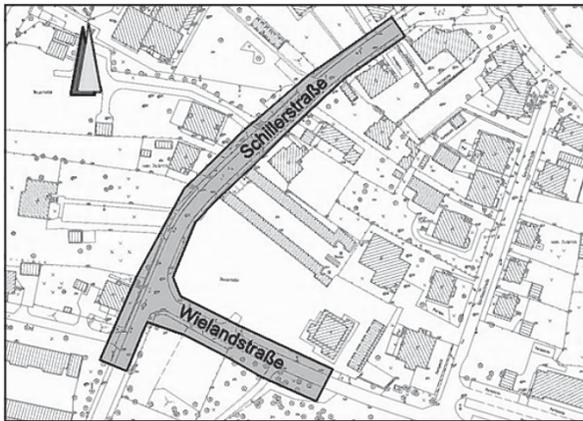
### § 17 Aufhebung des Zweckverbandes

## Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Ausbau der Schillerstraße und Wielandstraße im Sanierungsgebiet „Altstadt“ Neubrandenburg, Teilgebiet „Vor dem Treptower Tor“

Zur Umsetzung der Zielstellungen des städtebaulichen Rahmenplanes „Vor dem Treptower Tor“ erfolgt die Vorbereitung des Ausbaus der Schiller- und Wielandstraße im Sanierungsgebiet. In der Entwurfsphase ist nach Vorstellung im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Auslegung vorgesehen. Der Entwurf des Ausbaus der Schiller- und Wielandstraße kann in der Zeit vom 12.03.2013 bis 26.03.2013 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung im Flur der 1. Etage (Gebäudeteil C) eingesehen werden. Bei Bedarf erfolgen Erläuterungen.

### Die Dienststunden sind:

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag                     | 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag                      | 08:00 – 12:00 Uhr.                      |



- (1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgehoben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 164 Abs. 1 KV M-V).
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

### § 18 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung des Zweckverbandes und alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg und im Internet über die Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte <http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de> über den Link „Bekanntmachungen“ bekannt gemacht. Das Amtsblatt für die Stadt Neubrandenburg „Stadtanzeiger“ erscheint mindestens einmal monatlich. Es kann über das Bürgerbüro der Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, bezogen werden.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Dienstgebäuden der Ämter. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstiegel zu vermerken.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Zweigstellen der Sparkasse zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

### § 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 02. Oktober 2012

Kärger; Verbandsvorsteher

## 1. Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) im Land Mecklenburg–Vorpommern vom 3. Juli 1998 wird die folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) erlassen.

### Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 16.07.2010 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7 vom 28.07.2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird „13:00“ durch „12:00“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 wird als Buchstabe g „Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung“ und als Buchstabe h „Erdbestattungsgemeinschaftsanlage mit Namensnennung“ neu aufgenommen.
3. In § 19 Abs. 2 wird nach dem Wort „bestimmt“ der Satz „Die Friedhofsverwaltung wird im Vorfeld des Graberwerbes ein Beratungsgespräch mit dem Erwerber führen“ eingefügt.

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 18.02.2013

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg–Vorpommern enthalten sind oder auf Grund der Kommunalverfassung Mecklenburg–Vorpommern erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden. (§ 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern)

### Stadtanzeiger Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg

**Herausgeber:** Stadt Neubrandenburg, der Oberbürgermeister, Erarbeitet durch die Pressestelle, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, Telefon 0395 5552664, Fax 0395 5552952,

E-Mail Adresse: [stadtanzeiger@neubrandenburg.de](mailto:stadtanzeiger@neubrandenburg.de)  
**Druck:** Nordost-Druck GmbH & Co.KG, Telefon 0395 4575-605, Fax 0395 4575-642, Flurstr. 2, 17034 Neubrandenburg  
**Verbreitungsgebiet:** Stadt Neubrandenburg

**Druckauflage:** 37.500 Exemplare  
**Erscheinungsweise:** einmal monatlich, bei Bedarf öfter  
**Bezug:** Verteilung kostenlos an die Haushalte. Darüber hinaus liegt der Stadtanzeiger im Foyer des

Rathauses, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Abholung bereit und kann einzeln und im Abonnement von der Stadt Neubrandenburg, Bürgerservice, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg bezogen werden.

Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de).

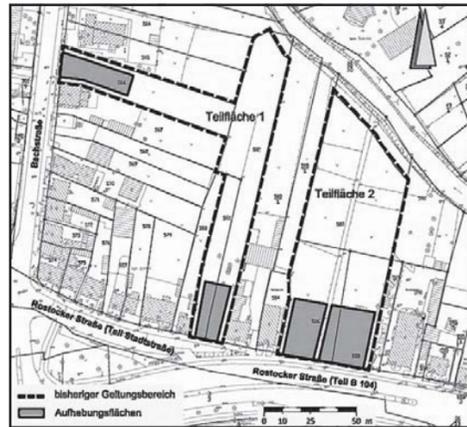
Die nächste Ausgabe erscheint am 27. März 2013. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr.

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Tollense“

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 7. Februar 2013 aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss über den Entwurf und die Auslegung für die Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Tollense“ bisher begrenzt durch

### Teilfläche 1

im Norden: durch den 7 m breiten Uferstreifen an der Tollense im Bereich des FS 582  
im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstückes 583/1 in der Flur 11  
im Süden: durch das Flurstück 2/10 in der Flur 9 (Rostocker Straße/Teil Stadtstraße)  
im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 580, 567, 565, 564, 563 in der Flur 11 und das Flurstück 1 in der Flur 9 (Bachstraße)



### Teilfläche 2

im Norden: durch den 7 m breiten Uferstreifen an der Tollense im Bereich des FS 587  
im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 589 und 591 in der Flur 11  
im Süden: durch das Flurstück 2/10 in der Flur 9 (Rostocker Straße/Teil B 104)  
im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 584 und 585/1 in der Flur 11

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A ) und dem Text (Teil B ), ist zu veröffentlichen. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung nicht durchzuführen.

Jedermann kann den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung in der Zeit vom **5. März bis zum 9. April 2013** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung, 1. Etage, einsehen.

Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:00 –12:00 Uhr und 13:00 –16:00 Uhr  
Dienstag 8:00 –12:00 Uhr und 13:00 –18:00 Uhr  
Freitag 8:00 –12:00 Uhr.

Während dieser Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Bei Bedarf erfolgt eine Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neubrandenburg, 27. Februar 2013

Dr. Paul Krüger,  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 7. Februar 2013 aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, begrenzt durch

im Norden: den Feldweg, der nördlich der Nutzungsartengrenze zwischen Kiestagebau und Ackerfläche innerhalb des Flurstücks 86/1, Flur 1, Gemarkung Küssow verläuft (gedachte Linie im Abstand von ca. 370 m parallel zum Waldrand des Carlshöher Waldes),

im Osten: den Feldweg der östlich der o. g. Nutzungsartengrenze innerhalb der Flurstücke 86/1, 90, 93 und 94, Flur 1, Gemarkung Küssow verläuft,

im Süden: den Feldweg der am Waldrand des Carlshöher Waldes nördlich der Grenze des Flurstücks 95, Flur 1, Gemarkung Küssow verläuft,

im Westen: eine Linie, die im Abstand von ca. 275 m bis 300 m parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks 155 (ehem. Wegefurstück), Flur 1, Gemarkung Küssow verläuft (gedachte Linie im Abstand von ca. 600 bis 660 m zum Gewerbegebiet Fritscheshof Südost).

bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung ist zu veröffentlichen.

Hinweis: Mit dem Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die notwendige Abstimmung der Planinhalte mit dem Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ (Sondergebiet Photovoltaik).

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse aus umweltbezogenen Stellungnahmen und folgenden umweltbezogenen Untersuchungen wurden Bestandteil des Umweltberichtes:

– Landschaftsplan der Stadt Neubrandenburg,  
– Begründung/Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Fritscheshof – Am Carlshöher Wald“ einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit Hinweisen zum Naturschutz (Artenschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), Grund-

wasserschutz und Bergbau werden ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung einschließlich Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **7. März bis zum 8. April 2013** während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abteilung Stadtplanung, 1. Etage einsehen.

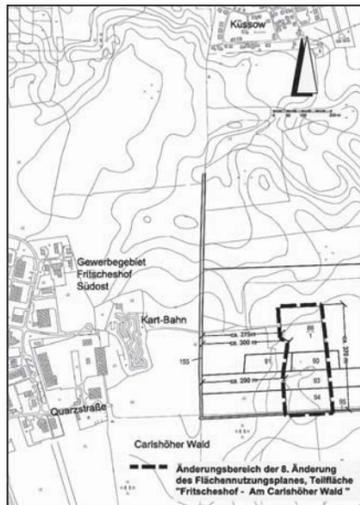
Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:00 –12:00 Uhr und 13:00 –16:00 Uhr  
Dienstag 8:00 –12:00 Uhr und 13:00 –18:00 Uhr  
Freitag 8:00 –12:00 Uhr.

Während dieser Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Bei Bedarf erfolgt eine Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Neubrandenburg, 27. Februar 2013

Dr. Paul Krüger,  
Oberbürgermeister



## Der Eigenbetrieb Immobilienmanagement informiert:

### Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle im Frühjahr 2013

#### 1. Eigenverwertung im Garten

Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden sind grundsätzlich zu verwerten. Jedem Abfallbesitzer sind die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt. Eine Verwertung kann durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben und durch Eigenkompostierung erfolgen.

#### 2. Inanspruchnahme des Schredders

In Unterstützung der Eigenverwertung bietet die Stadt auch in diesem Frühjahr wieder den mobilen Schredderdienst an verschiedenen Standorten nach Plan (Anlage) zur Zerkleinerung von Baum- und Strauchschnitt aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken nach dem Bringsystem an. Für die Nutzung dieser Dienstleistung gelten folgende Bedingungen:

- Der Baum- und Strauchschnitt hat einen Durchmesser von ca. 1 cm bis 10 cm.
- Die Anlieferung des Schreddergutes zu den Standorten hat durch den Besitzer zu den ausgewiesenen Zeiten gemäß Anlage (keine Voranlieferung) zu erfolgen.
- Das geschredderte Material ist durch den Lieferanten wieder mitzunehmen.
- Baumstümpfe, Wurzelballen, Stauden- und Blumenreste, Rasenschnitt, Laub etc. gehören nicht zum Schreddergut.

#### 3. Biotonne und Annahmehof

Des Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch kostenpflichtige Abgabe beim Annahmehof in der Ihlenfelder Straße 102 ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. beim Vorhandensein über die Biotonne einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Das Verbrennen von Pflanzenabfällen ist gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 04.09.2008 aus guten Gründen verboten. Verstöße dagegen können mit einem Bußgeld geahndet werden. Weitergehende Anfragen werden durch die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Immobilienmanagement, Bereich Unterhaltung/Betrieb Grünflächen unter der Telefon-Nr. 0395 555-2655 beantwortet.

Andreas Vogel

Sachgebietsleiter Unterhaltung / Betrieb Grünfläche

**Bitte beachten Sie die geänderten Standorte, keine Voranlieferung, das geschredderte Material ist wieder mitzunehmen!**

## Löschungen von Hausnummern

Das Städtische Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg, Abteilung Geodatenservice gibt für das Jahr 2012 folgende Löschungen von Hausnummern wegen Abbruch und Umnummerierungen von Gebäuden bekannt:

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Demminer Straße 22             | Abbruch ehem. Kino „Filmeck“                  |
| Dorfstraße 32 a                | umnummeriert in Am Krümmen Weg 4              |
| Dorfstraße 34                  | umnummeriert in Am Krümmen Weg 6              |
| Dorfstraße 36 a                | umnummeriert in Am Krümmen Weg 3              |
| Dorfstraße 52                  | umnummeriert in Siedlerweg 4                  |
| Dorfstraße 54 a                | umnummeriert in Siedlerweg 3                  |
| Dorfstraße 56                  | umnummeriert in Siedlerweg 1                  |
| Dümperstraße 19                | Abbruch ehem. Hausmeisterwohnung Gesamtschule |
| Eberhard-Wenzel-Weg 5          | umnummeriert in Johannes-Schondorf-Weg 6      |
| Krämerstraße 16                | Abbruch ehem. Gesamtschule und Turnhalle      |
| Nonnenhof (keine Hausnummer)   | Abbruch ehem. Gaststätte                      |
| Salower Weg 2, 4, 6, 8, 10, 12 | Abbruch ehem. 5-gesch. Wohnhäuser             |
| Schimmelweg 6                  | Abbruch ehem. Verkaufsgebäude                 |
| Sponholzer Straße 18 d         | umnummeriert in Eichhorster Straße 13         |

Dirk Schwabe, Betriebsleiter

| Datum                | Uhrzeit  | Standort  |
|----------------------|--|---|
| Freitag, 22.03.13    | 8:00-12:00<br>12:30-16:00                                | KGV „Nordpark II“, Freifläche in der Anlage<br>Steepenblick in der Anlage   |
| Sonnabend, 23.03.13  | 8:00-12:00<br>12:30-16:00                                | KGV „Datzeniederung“, Parkplatz Sponholzer Straße<br>KGV „Wiesenperle“, auf dem Vereinsgelände, Hopfenburg alte Rostocker Straße  |
| Freitag, 05.04.13    | 8:00- 9:45<br>10:00-12:00<br>12:30-14:00<br>14:15-16:00  | Parkplatz Mühlendamm, Einfahrt Fam. Rausch<br>KGV „Lindetal Teil II“, Parkplatz am Bahngleis<br>Parkplatz am ehemaligen Schafstall<br>KGA „Hinterste Mühle“, Parkplatz  |
| Sonnabend, 06.04.13  | 8:00- 9:45<br>10:00-12:00                                | KGV „West II“, Freifläche Kuhdamm<br>KGV „Wiesengrund 84“, Parkplatz Kuhdamm  |
|                      | 12:45-16:00  | KGA „Hufelandstraße II“, Platz in Anlage<br>KGA „Hufelandstraße I Hauptweg“, stadtauswärts rechts von Carlshöher Straße<br>KGV „Gleisdreieck“, Parkplatz an der Friedländer Bahn, an der alten Brücke (Bruderbruch) |
| Donnerstag, 11.04.13 | 8:00-10:00<br>10:15-11:45<br>12:30-16:00                 | KGV „Neues Leben“, links Abfahrt Willi-Bredel-Straße Garagen<br>KGV „Ost I“ Parkplatz, Kuhdamm<br>KGV „Akelei“ Parkplatz, Langefurtsweg   |
|                      | 8:00-11:30<br>12:00-14:00<br>14:15-16:00                 | KGV „Monckeshof I“, Parkplatz<br>Parkplatz am Ende der Vordersten Straße<br>Parkplatz am Ende der Mittelsten Straße, links vom Gleis  |
| Freitag, 12.04.13    | 8:00-12:00<br>12:30-16:00                                | KGV „Eschenhof“, Platz in der Anlage<br>KGA „Chausseehaus“, Einfahrt hinter Berufsgenossenschaft  |
| Sonnabend, 13.04.13  | 8:00- 10:00<br>10:15-11:30<br>12:00-14:00<br>14:30-16:00 | KGV „Datzeberg I“, Südosthang Parkplatz<br>KGV „Datzeberg II“, Südosthang Parkplatz<br>KGV „Trollenhagen Süd“, Einfahrt von Südstraße<br>KGV „Erlengrund“, Parkplatz an Eisenbahnbrücke, vom Mühlendamm             |
|                      | 8:00-12:00<br>12:30-16:00                                | KGV „Freizeit und Erholung“, Carlshöhe in der Anlage<br>KGV „Waldeck“, Platz an der Einfahrt, Carlshöhe   |
| Freitag, 19.04.13    | 8:00- 9:30<br>9:45-13:00<br>13:15-16:00                  | Schwarzer Weg, Platz am Wegedreieck, Nähe Brücke am Wehr<br>KGV „Broda“, Seestraße, Haupteingang Parkplatz<br>KGV „An der Tollense“, am Ende der Brinkstraße.   |
|                      | 8:00-13:00<br>13:30-16:00                                | KGV „Eschenhof“, Platz in der Anlage<br>KGV „Monckeshofer Höh“, Parkplatz am Biotop rechts vom Weg  |
| Sonnabend, 20.04.13  | 8:00-10:00<br>10:15-11:30<br>12:00-14:30<br>14:45-16:00  | Carlshöhe, links vom Gutshaus<br>KGV „An der Tankstelle“, Einfahrt von Steinstraße<br>KGV „Markscheider Weg“, neben Aldi, Fritscheshofer Straße<br>KGV „Nordpark IV“, linkes Tor , Einfahrt Schimmelweg             |
|                      | 8:00-16:00   | KGV „Monckeshofer Höh“, Zentraler Parkplatz am Biotop   |
| Freitag, 26.04.13    | 8:00-11:30<br>12:15-14:15<br>14:30-16:00                 | KGV „Küssow Ost und West“, am Dorfteich und zum Gutshof<br>KGV „Küssow IV“, Küssower Berg in der Anlage<br>KGV „Küssow I“, oberer Parkplatz   |
| Sonnabend, 27.04.13  | 8:00-11:00<br>11:15-13:45<br>14:00-16:00                 | KGV „Trockener Weg IV“, in der Anlage obere Einfahrt<br>KGV „Trockener Weg II und III“, Parkplatz, vom Trockenen Weg aus<br>KGV „Trockener Weg III“, Parkplatz, Einfahrt vom Eschengrunder Weg                      |
| Freitag, 03.05.13    | 8:00-12:00<br>12:30-16:00                                | KGV „Gute Hoffnung“, Parkplatz, Einfahrt Kupfermühlengraben<br>KGV „Gute Hoffnung“, Parkplatz, Einfahrt Kupfermühlengraben, danach an der ehemaligen Annahmestelle  |
| Sonnabend, 04.05.13  | 8:00-12:00<br>12:30-16:00                                | KGV „Gute Hoffnung“, Spartenheim<br>KGV „Steepenweg“, Einfahrt Kuckucksweg  |

## 41. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 15. Januar 2013 fand die 41. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgender Beschluss wurde gefasst:

### Nichtöffentlicher Teil

| Beschluss-Nr. | Gegenstand  |
|---------------|---|
| BA 100/41/13  | Verkauf von Grund/Boden im Bereich Ihlenfelder Straße |

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

## 42. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 7. Februar 2013 fand die 42. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgender Beschluss wurde gefasst:

### Nichtöffentlicher Teil

| Beschluss-Nr. | Gegenstand   |
|---------------|--|
| BA 101/42/13  | Neubau Steg Bornmühle<br>Vergabe von Bauleistungen |

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

## Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 6 der geltenden Landesbauordnung für die Ablösung der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösebetragsatzung)

### Artikel 1

Die Stellplatzablösebetragsatzung, in Kraft getreten am 01.01.97, in der Fassung der 2. Änderung, in Kraft getreten am 21.02.02, wird aufgehoben.

### Artikel 2

Die Aufhebung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 29. 01. 2013

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

## 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.02.2013 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen.

### Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 10.06.1993 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 12 vom 30.06.1993), zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16.07.2010 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7 vom 28.07.2010), wird wie folgt geändert:

Punkt 5 des Gebührentarifs wird wie folgt gefasst:

#### 5. Gemeinschaftsgrabstätten (Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege)

|   | Neuer Friedhof  | Waldfriedhof Carlshöhe                                      |
|---|---|---|
| Urnengemeinschaftsanlage, anonym ein Bestattungsplatz           | 975,00 Euro<br>(inkl. Grabpflegekosten von 515,00 Euro)     | 975,00 Euro<br>(inkl. Grabpflegekosten von 515,00 Euro)     |
| Kinderurnengemeinschaftsanlage, anonym ein Bestattungsplatz     |   | 388,00 Euro<br>(inkl. Grabpflegekosten von 138,00 Euro)     |
| Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal ein Bestattungsplatz       |   | 1.620,00 Euro<br>(inkl. Grabpflegekosten von 930,00 Euro)   |
| Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung ein Bestattungsplatz | 1.550,00 Euro<br>(inkl. Grabpflegekosten von 730,00 Euro)   |   |
| Rasenerdbestattung mit Namensnennung ein Bestattungsplatz       | 3.015,00 Euro<br>(inkl. Grabpflegekosten von 1.100,00 Euro) |   |
| Rasenerdbestattung, anonym ein Bestattungsplatz                 |   | 2.110,00 Euro<br>(inkl. Grabpflegekosten von 1.010,00 Euro) |
| Friedhofswaldbeisetzung Urne, anonym ein Bestattungsplatz       |   | 1.090,00 Euro<br>(inkl. Grabpflegekosten von 543,98 Euro)   |

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 18.02.2013

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten sind oder auf Grund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

## 35. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 7. Februar 2013 fand die 35. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

### Öffentlicher Teil

- | Beschluss-Nr. | Gegenstand  |
|---------------|---|
| 540/35/13     | Änderung des Beschlusses 427/29/12<br>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses<br>hier: Umbesetzung  |
| 541/35/13     | Änderung des Beschlusses Nr. 343/24/11<br>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung Neubrandenburg gemäß § 36 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V<br>hier: Wahl eines Mitgliedes und stellvertretenden Mitgliedes in den Kulturausschuss |
| 542/35/13     | Änderung des Beschlusses Nr. 342/24/12<br>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses   |
| 543/35/13     | Änderung des Beschlusses Nr. 06/01/09<br>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses   |
| 544/35/13     | Änderung des Beschlusses Nr. 427/29/12<br>Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses   |
| 545/35/13     | Änderung des Beschlusses 21/02/09<br>Besetzung des Aufsichtsrates der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (neuwoges)<br>hier: Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (neuwoges)   |
| 546/35/13     | Änderung des Beschlusses Nr. 344/24/11<br>Besetzung der Versammlung - Sparkassenzweckverband der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin  |
| 547/35/13     | Doppischer Haushaltsplan 2013<br>Band 1 Haushaltssatzung und Anlagen<br>Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt<br>Band 2 Stellenplan<br>Band 3 Wirtschaftliche Unternehmen<br>Band 4 Städtebauliches Sondervermögen  |
| 548/35/13     | Konzept zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit (KSfL) des Eigenbetriebes Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg 2013 bis 2018   |
| 549/35/13     | Gebührenkalkulation zur 7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg   |
| 550/35/13     | 7. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg   |
| 551/35/13     | 1. Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)  |
| 552/35/13     | Teilnahme von Vertretern der Stadt Neubrandenburg an der 37. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages  |
| 553/35/13     | 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg, Teilfläche „Fritscheshof - Am Carlshöher Wald“<br>hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss   |
| 554/35/13     | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „An der Tollense“ - Teilaufhebungsverfahren<br>hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss   |

### Nichtöffentlicher Teil

- | Beschluss-Nr. | Gegenstand                                    |
|---------------|---|
| 555/35/13     | Ankauf eines Grundstückes                     |
| 556/35/13     | Widerruf der Bestellung zur Rechnungsprüferin |
| 557/35/13     | Bestellung einer Verwaltungsprüferin          |

Dr. Paul Krüger,  
Oberbürgermeister

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können im Büro der Stadtvertretung (Rathaus, Raum 347) eingesehen werden. Darüber hinaus werden sie im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) veröffentlicht.

Über die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können Sie sich ebenfalls im Internet unter [www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de) informieren.